

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Götting

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 26.01.2010 und der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Götting erlassen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Internetseite www.buechen.de durch die Internetseite www.amt-buechen.eu ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Götting, den

Siegel

Gemeinde Götting
Der Bürgermeister